

Nutzungsbedingungen der Energie Codes und Services GmbH (nachfolgend „Vergabestelle“) für die Vergabe von Paket-ID

Die „[Marktprozesse Netzbetreiberwechsel Strom](#)“ sehen vor, dass die von einem Netzbetreiberwechsel betroffenen Lokationen zusammengefasst werden und zur Identifikation eine eindeutige Identifikationsnummer (Paket-ID) erhalten. Die Energie Codes und Services GmbH übernimmt im Auftrag des [BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.](#) die Vergabe und Verwaltung der Paket-ID. Die nachstehenden Nutzungsbedingungen gelten ab dem 15. März 2025. Die BNetzA empfiehlt in ihrer [Mitteilung Nr. 71 zu GPKE und GeLi Gas](#) die Anwendung der Prozessbeschreibung im Rahmen der Marktkommunikation.

§ 1 Antragsberechtigung

(1) Jeder Stromnetzbetreiber ist berechtigt, eine oder mehrere Paket-ID für die Durchführung eines Netzbetreiberwechsels zu beantragen.

(2) Eine Beantragung der Paket-ID zum Zwecke der Weitergabe oder des Handels ist untersagt, ein Verkauf ist nicht zulässig.

§ 2 Antrag auf Vergabe und Veröffentlichung einer Paket-ID

(1) Der Antrag auf Vergabe einer Paket-ID erfolgt über die Internetseite www.bdew-codes.de. Der Antragsteller erkennt mit dem Absenden des Antrags diese Nutzungsbedingungen und die aktuell gültigen Entgelte an.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Firma des Antragstellers in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) in Übereinstimmung mit dem Handelsregister bzw. der Meldeadresse
- Allgemeine E-Mail-Adresse
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (sofern der Firmensitz innerhalb der Europäischen Union ist) oder äquivalent (sofern der Firmensitz außerhalb der Europäischen Union liegt)
- Telefonnummer
- Ansprechpartner samt Kontaktdaten (Vorname und Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Gegebenenfalls abweichender Rechnungsempfänger samt Kontaktdaten (ggf. Vorname und Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Angabe der Marktpartner-Identifikationsnummer (MP-ID) des zukünftigen Netzbetreibers (sofern bekannt)

- Angabe des voraussichtlichen Änderungszeitpunktes zur Durchführung des geplanten Netzbetreiberwechsels (sofern bekannt)
- Angabe weiterer Zusatzinformationen (sofern schon bekannt) wie z.B. tatsächlicher Änderungszeitpunkt.

(3) Der Antragsteller versichert mit dem Antrag, dass seine darin enthaltenen Angaben richtig sind und er zur Beantragung und späteren Nutzung der Paket-ID berechtigt ist, insbesondere, dass die Registrierung und beabsichtigte Nutzung der Paket-ID keine Rechte Dritter verletzt. Er verpflichtet sich ferner zur Zahlung der ausgewiesenen Entgelte.

(4) Der Inhaber der Paket-ID stimmt mit dem Antrag einer Veröffentlichung seiner zugewiesenen Paket-ID samt den mit dem Antrag übermittelten Angaben in einer allgemein zugänglichen Liste zu.

§ 3 Pflichten der Vergabestelle

(1) Die Vergabestelle stellt sicher, dass keine Paket-ID mehrfach vergeben werden (Kollisionsfreiheit).

(2) Die Vergabestelle veröffentlicht auf www.bdew-codes.de eine allgemein zugängliche Liste über alle von der Vergabestelle zugeteilten Paket-ID sowie der im jeweiligen Antrag übermittelten Zusatzinformationen.

(3) Für die Richtigkeit der Daten bei der Beantragung ist allein der ID-Inhaber verantwortlich, die Vergabestelle übernimmt hierfür keine Gewährleistung. Die Vergabestelle prüft auch nicht, ob die Registrierung einer Paket-ID oder ihre Nutzung durch den ID-Inhaber Rechte Dritter verletzt.

(4) Die Vergabestelle archiviert die vergebenen Paket-ID in ihrer Datenbank. Dabei sind in der Datenbank die Kontaktdaten des Bestellers sowie das Auftragsdatum und der Auftragsstatus für alle bestellten Paket-ID zum Zeitpunkt der Bestellung hinterlegt. Eine Aktualisierung der Bestelldaten erfolgt nicht.

§ 4 Pflichten des Inhabers der Paket-ID

(1) Der ID-Inhaber kann die zugewiesene Paket-ID für die Durchführung der Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt verwenden. Eine anderweitige Nutzung, auch zu Werbezwecken gleich welcher Art, ist untersagt. Eine missbräuchliche Verwendung kann zur Sperrung der Paket-ID und fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages durch die Vergabestelle sowie zu Schadensersatzansprüchen der Vergabestelle führen. Eine missbräuchliche Verwendung liegt beispielsweise vor, wenn eine Paket-ID ohne schriftliche Zustimmung der Vergabestelle an Dritte weitergegeben wird.

(2) Der Inhaber der Paket-ID ist verpflichtet, die korrekte Veröffentlichung der ihm zugewiesenen Paket-ID und der zugehörigen Zusatzinformationen auf der Internetseite zu überprüfen und die Vergabestelle unverzüglich über Korrekturbedarf im Zusammenhang mit der Veröffentlichung seiner Paket-ID zu benachrichtigen.

(3) Der Inhaber der Paket-ID verpflichtet sich, erforderliche Anpassungen und Aktualisierungen der registrierten Zusatzinformationen unverzüglich über das Portal unter www.bdew-codes.de durchzuführen, sofern sich Änderungen an seinen Daten ergeben.

§ 5 Entgelte

(1) Der Inhaber der Paket-ID verpflichtet sich, das im aktuellen Preisblatt festgelegte einmalige Entgelt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die jeweilige Generierung, Vergabe und Veröffentlichung der Paket-ID an die Vergabestelle zu entrichten. Die Zuteilung der Paket-ID erfolgt nach Zahlungseingang.

(2) Die Abrechnung erfolgt einmalig je Auftrag.

(3) Bei der Zahlung anfallende Bankgebühren oder sonstige Gebühren trägt der ID-Inhaber.

(4) Die Vergabestelle versendet Rechnungen ausschließlich per E-Mail an den ID-Inhaber oder den administrativen Ansprechpartner zu übermitteln.

§ 6 Nutzungsuntersagung; Einstellung der Veröffentlichung der Paket-ID

(1) Jede Paket-ID wird auf unbestimmte Zeit vergeben.

(2) Die Vergabestelle kann die Nutzung der Paket-ID aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung untersagen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

a) der ID-Inhaber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat und nach Mahnung und Fristsetzung weiterhin verletzt, insbesondere die in Rechnung gestellten Entgelte nicht entrichtet oder

b) die angegebenen Daten des ID-Inhabers oder des administrativen Ansprechpartners falsch sind.

(3) Der ID-Inhaber kann jederzeit per E-Mail oder Brief die Einstellung der Veröffentlichung einer Paket-ID beantragen.

§ 7 Haftung

(1) Die Vergabestelle übernimmt keine Gewährleistung für die Korrektheit der veröffentlichten Daten zur Paket-ID und der vom ID-Inhaber ergänzend angegebenen Zusatzinformationen. Allein der ID-Inhaber ist für die Korrektheit und Vollständigkeit seiner bei der Beantragung, Vergabe und Veröffentlichung zugrundeliegenden Daten und Zusatzinformationen verantwortlich.

(2) Die Vergabestelle und der ID-Inhaber haften einander nur für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung im Fall von leicht fahrlässigem Verschulden ist auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 8 Änderung der vertraglichen Grundlagen, Kommunikationsweg

(1) Sofern eine Änderung dieser Nutzungsbedingungen - insbesondere durch eine Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten - erforderlich wird, ist die Vergabestelle berechtigt, diese Nutzungsbedingungen anzupassen. Änderungen werden den ID-Inhabern mindestens drei Monate vor Wirksamwerden bekannt gegeben, sofern nicht seitens des Gesetzgebers eine andere Frist vorgegeben wird.

(2) Die Vergabestelle ist berechtigt, Änderungen nach (1) per E-Mail an den ID-Inhaber oder den administrativen Ansprechpartner zu übermitteln.

(3) Bei Nichteinverständnis mit einer Änderung der Nutzungsbedingungen nach (1) hat der ID-Inhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen nach Absenden der entsprechenden Informations-E-Mail der Vergabestelle mit entsprechendem Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht. Wenn er dieses Kündigungsrecht nicht ausübt, gelten die neuen Nutzungsbedingungen als vereinbart. Der ID-Inhaber wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung hingewiesen.

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand und gültige Sprachfassung

(1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Soweit zulässig ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Die Vergabestelle ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Inhabers der Identifikationsnummer zu klagen.

§ 10 Kontakt

Die Energie Codes und Services GmbH ist im Handelsregister eingetragen; Sitz ist Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 179968 B).

Energie Codes und Services GmbH
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
E-Mail mail@energiecodes-services.de
Internet: www.energiecodes-services.de

Stand: März 2025